|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | OLG Koblenz 12. Zivil­senat |
| **Entschei­dungs­datum:** | 03.08.1992 |
| **Akten­zeichen:** | 12 U 1034/91 |
| **ECLI:** | ECLI:DE:OLGKOBL:1992:0803.12U1034.91.0A |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Normen:** | § 1 StVO, § 6 StVO, § 7 Abs 2 StVG, § 17 StVG |
| **Zitier­vor­schlag:** | OLG Koblenz, Urteil vom 3. August 1992 – 12 U 1034/91 –, juris |

**Verkehrsunfall: Sorgfaltspflichten bei der Vorbeifahrt an haltenden Fahrzeugen**

**Leitsatz**

1. Wer links an haltenden Fahrzeugen vorbeifährt, muß möglichst die Engstelle räumen, anstatt wegen Gegenverkehrs darin anzuhalten (hier Haftung zu 2/3).

Fundstellen

NZV 1993, 195-​196 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend LG Koblenz, 1. Juli 1991, 5 O 419/90

Diese Entscheidung wird zitiert

**Kommentare**

*Freymann/Wellner, jurisPK-​Straßenverkehrsrecht*

● Helle, 2. Auflage 2022, § 6 StVO

**Tatbestand**

1 Am 31. August 1989 gegen 15.20 Uhr ereignete sich in K ein Verkehrsunfall. Der Kläger fuhr mit seinem bei der Widerbeklagten zu 2) haftpflichtversicherten PKW VW Passat die Straße "H. Höhe" in Richtung H. Der Beklagte zu 1) befuhr mit seinem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten PKW Golf die genannte Straße in der Gegenrichtung. In Fahrtrichtung des Beklagten zu 2) parkten, wie jetzt unstreitig geworden ist, rechts zwei Fahrzeuge. An diesen wollte der Beklagte zu 1) vorbeifahren. Als er sich noch in Höhe des vorderen der beiden parkenden Fahrzeuge befand, hielt er wegen des ihm entgegenkommenden PKW des Klägers an. Es kam zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge, welche dabei beschädigt wurden. Die Widerbeklagte zu 2) hat dem Beklagten zu 1) auf dessen Unfallschaden vor Rechtshängigkeit der Widerklage 3.500,-​- DM gezahlt.

2 Jede Partei vertritt die Auffassung, der Unfallgegner habe die Kollision verschuldet.

3 Mit der Klage hat der Kläger auf der Grundlage einer vollen Haftung der Beklagten von diesen die Zahlung von 7.638,79 DM nebst Zinsen gefordert. Der Beklagte zu 1) hat mit der Widerklage ebenfalls auf der Grundlage einer vollen Haftung der Gegenseite vom Kläger und von der Widerbeklagten zu 2) die Zahlung seines restlichen Schadens von 4.169,27 DM nebst Zinsen verlangt.

4 Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 1. Juli 1991 auf der Basis einer Haftung von 1/5 : 4/5 zu Lasten des Klägers und der Widerbeklagten zu 2) dem Kläger 1.477,36 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 19. September 1990 und dem Beklagten zu 1) 2.634,62 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Oktober 1990 zugesprochen. Die Klage und die Widerklage im übrigen hat das Landgericht abgewiesen. Auf den Inhalt dieses Urteils wird Bezug genommen.

5 Mit seiner Berufung gegen dieses Urteil verlangt der Kläger von den Beklagten die Zahlung von insgesamt 7.386,79 DM nebst Zinsen. Der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) beantragen weiterhin, die Widerklage im vollen Umfang abzuweisen.

6 Der Senat hat die Parteien angehört. Die Akten 109 Js 48536/90 StA Koblenz sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

7 Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe**

8 Die Berufung ist zulässig und teilweise begründet. Der Kläger kann von den Beklagten gemäß §§ 7, 17 StVG und 3 Pflichtversicherungsgesetz Schadensersatz nach einer Haftungsquote von 2/3 verlangen. Da sein Schaden 6.700,79 DM beträgt, stehen ihm insgesamt 4.467,19 DM zu. Der Beklagte zu 1) konnte vom Kläger und der Widerbeklagten zu 2) lediglich Ersatz in Höhe eines Drittels seines Schadens berechtigterweise fordern. Sein Anspruch ist durch die Zahlung der Widerbeklagten zu 2) bereits ausgeglichen. Denn 1/3 seines mit 7.669,27 DM behaupteten Schadens ergibt nur den Betrag von 2.556,42 DM. Hierauf hat die Widerbeklagte zu 2) bereits 3.500,-​- DM, also mehr als geschuldet, entrichtet.

9 Es ist nicht bewiesen, daß der Unfall für einen der beiden in ihn verwickelten Fahrer unabwendbar im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG war. Die Beweisaufnahme hat vielmehr ergeben, daß beide Fahrer durch Verschulden den Unfall verursacht haben.

10 Wie der Sachverständige H. in seinem Gutachten vom 17. Mai 1991 (Bl. 91 ff. d. A.) überzeugend dargelegt hat, hätte der Beklagte dann, wenn er seine Fahrt an den parkenden Fahrzeugen vorbei fortgesetzt hätte, die Engstelle in der Zeit, die er auch zum Anhalten benötigte, räumen und den Engpaß zur Durchfahrt des Klägers freimachen können. Daß er stattdessen anhielt, als er, nach seinen eigenen Angaben, den PKW des Klägers herankommen sah, ist ihm als Verschulden anzulasten. Er mußte nämlich nach § 6 StVO möglichst dafür sorgen, daß ihm entgegenkommender Fahrzeugverkehr durchfahren konnte. Durch das in der gegebenen Situation unnötige und falsche Anhalten seines PKW hinderte er den Kläger schuldhaft an der Durchfahrt.

11 Den Kläger trifft aber auch ein Verschulden am Unfall. Wie der genannte Sachverständige ebenfalls dargelegt hat, hätte der Kläger bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und bei aufmerksamer Fahrweise die Möglichkeit gehabt, sein Fahrzeug bis zum Erreichen der späteren Anstoßstelle zum Stillstand abzubremsen und so den Unfall zu vermeiden. Der Kläger durfte nicht darauf vertrauen, der Beklagte zu 1) werde den Engpaß noch rechtzeitig räumen. Insoweit bestand eine unklare Verkehrssituation, der ein Kraftfahrer zur sicheren Vermeidung eines Schadens durch Abbremsen Rechnung tragen muß.

12 Die nach § 17 StVG vorzunehmende Abwägung der jeweiligen Verursachungsanteile führt zu dem Ergebnis, eine Haftung der Beklagten von 2/3 anzunehmen. Der Beklagte zu 1) versperrte nämlich dem Gegenverkehr die Durchfahrtmöglichkeit. Er befand sich im Unfallzeitpunkt nicht mehr voll auf seiner rechten Fahrbahnhälfte, sondern nahm einen Teil der Gegenfahrbahn so in Anspruch, daß ein gefahrloses Passieren nicht möglich war. Damit bildete er gegenüber dem Kläger die objektiv größere Gefahr, so daß die Beklagten überwiegend haften müssen.

13 Der Schaden des Klägers von insgesamt 6 . 700, 79 DM setzt sich wie folgt zusammen:

14

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| 1. Fahrzeug­schaden (unstreitig) | 5.200,-- DM |
| 2 . Sachver­stän­di­gen­kosten (unstreitig) | 644,67 DM |
| 3. Nutzungs­ent­schä­digung | 686,-- DM |

15 Nach der Anhörung des Klägers im Termin vom 13. Juli 1992 ist davon auszugehen, daß dieser bei gehöriger Anstrengung in der Lage gewesen wäre, sich innerhalb von 14 Tagen die Mittel zum Ankauf eines Ersatzfahrzeuges zu beschaffen. Er hätte sich im Interesse einer Schadensminderung (§ 254 BGB) sofort nach dem Unfall bei seiner Sparkasse oder seinen Verwandten um einen Kredit bemühen müssen, wobei anzunehmen ist, daß er diesen alsbald erhalten hätte, jedenfalls so frühzeitig, daß er sich in 14 Tagen ein Fahrzeug hätte beschaffen können. Bei dem vom Landgericht angenommenen Tagesatz von 49, -- DM (Bl. 140 d. A.), den der Kläger im Berufungsverfahren nicht angreift (Bl. 160 d. A. ), ergibt sich eine Nutzungsentschädigung von 686,-​- DM.

16

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| 5. Abschlepp­kosten (unstreitig) | 130,12 DM |
| 6. Pauschale | 40,-- DM. |

17 Zwei Drittel dieses Gesamtschadens von 6.700,79 DM ergeben die dem Kläger zuzuerkennenden 4.467,19 DM.

18 Soweit das Landgericht dem Kläger aus 1.477,36 DM 9 % Zinsen seit dem 19. September 1990 zugesprochen hat, ist das Urteil nicht angefochten. Im übrigen hat der Kläger seinen Zinsanspruch im Termin vom 13. Juli 1992 auf 4 % ermäßigt, so daß ihm dieser Zinssatz hinsichtlich des Differenzbetrages aus dem Gesichtspunkt des Verzuges ab 19. September 1990 zuzuerkennen ist.

19 Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 97, 100 Abs. 2 und 4, 708 Nr. 10 und 713 ZPO.

20 Die Beschwer des Klägers beläuft sich auf 2.919,60 DM, diejenige des Beklagten zu 1) auf 5.624,45 DM und diejenige der Beklagten zu 2) auf 2.989,83 DM.

21 Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 8.544,05 DM